

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Februar 2013

Einkommensteuer	2
. Ermittlung des Privatanteils bei mehreren Fahrzeugen	2
Umsatzsteuer	2
. Neue Rechnungsanforderungen bei Gutschriftserteilung	2
. Neue Rechnungsanforderungen bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft	3
. Neue Fristen für die Rechnungsstellung	4
Grundsteuer	4
. Antrag auf Erlass bei Ertragsminderung	4
Körperschaftsteuer	6
. Probezeit vor Erteilung einer Pensionszusage	6
Erbschaftsteuer	7
. Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt	7
Vereinfachte Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften möglich	8
Sozialversicherungsrecht	9
. Einsatz von Subunternehmen - Sorgfalt schützt vor Beitragshaftung	9
Vollstreckungsrecht	10
. Urlaubsgeld ist nicht pfändbar	10
ttp intern	11

Einkommensteuer . Ermittlung des Privatanteils bei mehreren Fahrzeugen

Gehören mehrere Kfz zu Ihrem Betriebsvermögen, mussten Sie als Unternehmer den pauschalen Nutzungswert von 1 % des Bruttolistenpreises bei Zulassung pro Monat bisher für jedes Auto ansetzen, das Sie oder Mitglieder Ihrer Familie für Privatfahrten nutzten. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium die bisherigen Regeln ergänzt und konkretisiert.

Nach dem BMF-Schreiben vom 15. November 2012 ist zwar weiterhin der pauschale Nutzungswert für jedes Kfz im betrieblichen Fuhrpark anzusetzen, das Sie oder Ihre Angehörigen für Privatfahrten nutzen. Können Sie dem Finanzamt bzw. dem Betriebsprüfer aber glaubhaft machen, dass bestimmte betriebliche Autos ausschließlich betrieblich genutzt werden, muss für diese kein pauschaler Nutzungswert ermittelt werden.

Hierzu gehören etwa

- Fahrzeuge, die für die private Nutzung nicht geeignet sind (z. B. Werkstattwagen),
- Firmenwagen, die Sie ausschließlich Ihren Arbeitnehmern überlassen, oder
- der Fuhrpark, der nach der betrieblichen Verwendung nicht zur Privatnutzung zur Verfügung steht (z. B. Vorführgewerkschaftswagen eines Autohändlers, zur Vermietung bestimmte Autos oder Fahrzeuge von Fernfahrern oder Handelsvertretern).

Tipp: Geben Sie in derartigen Fällen in Ihrer Gewinnermittlung durch den Ansatz einer Nutzungsentnahme an, dass Sie das Kfz mit dem höchsten Listenpreis auch privat nutzen, folgt der Fiskus Ihren Angaben aus Vereinfachungsgründen. Für weitere Kfz brauchen Sie dann keinen zusätzlichen pauschalen Nutzungswert mehr anzusetzen. Entsprechendes gilt für die Privatnutzung durch Familienmitglieder, wenn pro Person das Auto mit dem nächsthöchsten Listenpreis berücksichtigt wird.

Umsatzsteuer . neue Rechnungsanforderungen bei Gutschriftserteilung

Führt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen. Bei Leistungen gegenüber privaten Empfängern gilt diese Verpflichtung nur bei Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück (z. B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fensterputzen). Für den Fall, dass eine Rechnung nicht oder zu spät ausgestellt wird, droht eine Geldbuße bis € 5.000,00.

Damit der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen kann, müssen die Rechnungen nach geltendem Recht folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt

- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
- ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Zur Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen war im Jahressteuergesetz 2013 eine Änderung bzw. Erweiterung der Pflichtangaben im Falle der Abrechnung mittels Gutschrift vorgesehen. Das Jahressteuergesetz 2013 ist mangels Einigung im Bundestag gescheitert. Da aber die sog. Rechnungsrichtlinie (Richtlinie 2010/45/EU) von den Mitgliedsstaaten zwingend bis zum 01. Januar 2013 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen, ist damit zu rechnen, dass - unabhängig von den weiteren mit dem Jahressteuergesetz 2013 geplanten Gesetzesänderungen - die Rechnungsanforderungen bei Abrechnung mittels einer Gutschrift kurzfristig umgesetzt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Rechnungen künftig zwingend mit der Angabe "Gutschrift" zu kennzeichnen sind, wenn nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger - entsprechend der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien - eine Rechnung im Gutschriftsverfahren ausstellt.

Dies gilt jedoch nicht bei sog. kaufmännischen Gutschriften, die üblicherweise zur Rechnungskorrektur ausgestellt werden. Diese sollten künftig nicht mehr als Gutschrift bezeichnet werden, sondern z. B. als Rechnungskorrektur, Stornorechnung o. ä.

Ob die Angaben zwingend in deutscher Sprache erfolgen müssen oder auch eine Fremdsprache zulässig ist (z. B. "self-billing invoice" für umsatzsteuerliche Gutschriften oder "credit note" für kaufmännische Gutschriften), ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Umsatzsteuer . neue Rechnungsanforderungen bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Eine weitere Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an die sog. Rechnungsrichtlinie betrifft die Rechnungserteilung, sofern der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist (sog. Reverse-Charge-Verfahren).

Unter bestimmten Umständen ist nicht der leistende Unternehmer sondern der Leistungsempfänger verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Hierunter fallen insbesondere folgende Leistungen:

- grenzüberschreitende Leistung innerhalb der EU, sofern der Leistungsempfänger Unternehmer ist (Achtung: Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift auch dann, wenn die erhaltene Leistung für den privaten Bereich erbracht worden ist)
- Erbringung von Bauleistungen, sofern der Leistungsempfänger nachhaltig bauleistender Unternehmer ist
- Lieferung von Gegenständen, die in der Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind (z. B. Industrieschrott, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe)
- bestimmte Lieferungen von Gold
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt

- Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, sofern der Wert der Leistung mind. € 5.000,00 beträgt

Sofern ein im Ausland ansässiger Unternehmer Leistungen erbringt, die in Deutschland steuerbar sind und für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, gelten nach der sog. Rechnungsrichtlinie die Rechnungsanforderungen des EU-Mitgliedstaates, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist. Voraussetzung ist, dass der leistende Unternehmer in Deutschland weder seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte unterhält, von der aus der Umsatz ausgeführt wird.

Erbringt ein in Deutschland ansässiger Unternehmer Leistungen, auf die die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG anzuwenden ist, ist künftig der Hinweis "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" in der Rechnung anzugeben.

Wird der Leistungsort in das Ausland verlagert, ist in der Rechnung darüber hinaus künftig zwingend sowohl die USt-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers als auch die USt-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers anzugeben.

Tipp: Noch nicht abschließend geklärt ist, ob der Hinweis auch in einer Fremdsprache angegeben werden kann. Bis zur Klarstellung empfehlen wir daher, auf den Rechnungen in entsprechenden Fällen künftig "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers / Reverse Charge" zu vermerken. Bitte beachten Sie außerdem, dass in den Rechnungen im Falle der Umkehr der Steuerschuldnerschaft die Umsatzsteuer nicht offen ausgewiesen werden darf.

Umsatzsteuer . Neue Fristen für die Rechnungsstellung

Eine weitere geplante Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die auf die sog. Rechnungsrichtlinie zurückzuführen ist, ist die Anpassung der Frist für die Rechnungsstellung.

Führt ein inländisches Unternehmen eine innergemeinschaftliche Lieferung oder eine innergemeinschaftliche Dienstleistung aus, ist es verpflichtet, die Rechnung bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen. Werden die Rechnungen nicht rechtzeitig ausgestellt, kann darin eine Ordnungswidrigkeit liegen, die künftig mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Grundsteuer . Antrag auf Erlass bei Ertragsminderung

Vermieter können bis zum 31. März 2013 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Grundsteuer stellen, wenn sie einen starken Rückgang ihrer Mieteinnahmen im Vorjahr zu verzeichnen haben. Keine Aussicht auf Erlass besteht jedoch, wenn der Vermieter die Ertragsminderung zu vertreten hat, z. B. weil er dem Mieter im Erlasszeitraum gekündigt hat oder wenn notwendige Renovierungsarbeiten nicht (rechtzeitig) durchgeführt wurden.

Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung ist die geschätzte übliche Jahresrohmiete. Bei einem Ausfall von mehr als 50 % der Mieteinnahmen wird die Grundsteuer nach den derzeitigen Bestimmungen in Höhe von 25 % erlassen. Entfällt der Mietertrag vollständig, halbiert sich die Grundsteuer.

Mit seinem Urteil vom 27. September 2012 hat der BFH entschieden, dass für jede nicht vermietete Raumeinheit gesondert zu prüfen ist, ob der Steuerpflichtige den Leerstand zu vertreten hat, sofern eine wirtschaftliche Einheit aus zahlreichen verschiedenen ausgestatteten, zu unterschiedlichen Zwecken nutzbaren und getrennt vermietbaren Räumlichkeiten besteht und die marktgerechten Mieten für die einzelnen Raumeinheiten unterschiedlich hoch sind.

Der BFH führt in dem Urteil aus, dass der Steuerpflichtige den Leerstand nicht allein deshalb zu vertreten hat, weil in Zeitungsanzeigen, in denen die Raumeinheiten zusammen zur Miete angeboten wurden, eine Mindestmiete angegeben war, die lediglich für einen Teil der Einheiten über der marktüblichen Miete lag. Dies gilt insbesondere dann, wenn diesen Einheiten lediglich eine flächen- und wertmäßig untergeordnete Bedeutung zukam.

Ergibt sich danach aus der im Einzelnen vorzunehmenden Prüfung, dass der Steuerpflichtige die Minderung des normalen Rohertrags lediglich für einzelne Raumeinheiten zu vertreten hat, rechtfertigt dies für sich genommen nicht, den Grundsteuererlass abzulehnen. Vielmehr ist in solchen Fällen lediglich die marktübliche Miete für diese Raumeinheiten der für die vermieteten Raumeinheiten tatsächlich erzielten Miete hinzuzurechnen und auf dieser Grundlage festzustellen, in welchem Umfang der tatsächlich erzielte Rohertrag zuzüglich der hinzugerechneten Miete vom normalen Rohertrag abweicht. Ist der normale Rohertrag um mehr als 20 % gemindert, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Erlass von Grundsteuer nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG. Die Grundsteuer ist dann in Höhe des Prozentsatzes zu erlassen, der vier Fünftel des Prozentsatzes der Minderung des normalen Rohertrags entspricht.

Die Entscheidung hat eine große Bedeutung vor allem für Eigentümer von Grundstücksflächen mit Gebäuden, die unterschiedlich genutzt werden können. Hier ist vor allem an nicht mehr von einem Unternehmen genutzte frühere Fabrikgelände zu denken, die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. In diesen Fällen werden unterschiedliche Nutzungsarten in Betracht kommen. Ein Teil der Gebäude wird nur für Produktionszwecke - in Anlehnung an die frühere Nutzung - verwendbar und damit vermietbar sein. Weitere Gebäude können auch als Büros genutzt werden, wieder andere Flächen können möglicherweise nur als Abstellhallen für Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen oder Sportboote zu verwenden sein.

Wird für ein solches Grundstück ein Antrag auf Erlass von Grundsteuer gem. § 33 Abs. 1 GrStG gestellt, dann ist es sehr schwierig, den normalen Rohertrag und davon abgeleitet - aufgrund der tatsächlich erzielten Mieten - die Minderung des Rohertrags zu ermitteln. Die Entscheidung des BFH zeigt hier zwei wesentliche Schritte, die nach seiner Ansicht auf dem Weg zur Ermittlung dieses Minderungsgrades beschriftet werden müssen.

Falls in dem Objekt unterschiedlich nutzbare Räumlichkeiten enthalten sind, die nicht vermietet werden konnten, dann soll zunächst für die verschiedenen Räume jeweils eine Marktmiete entsprechend ihrer Nutzungsart festgelegt werden. Diese Marktmiete wird dann im zweiten Schritt mit der Miete verglichen, die der Eigentümer am Markt hierfür gefordert hat. Ergibt sich daraus, dass für einzelne Räumlichkeiten überhöhte Mieten gefordert wurden, müssen diese Räume für Zwecke der Ermittlung des Minderungsgrades mit der üblichen Miete als vermietet angesehen werden. Insoweit hat es der Eigentümer i. S. von § 33 GrStG zu vertreten, dass der normale Rohertrag nicht erreicht wird. In diesen Fällen sieht das Gesetz keine Grundsteuererminderung vor. Liegt die geforderte Miete unter der Marktmiete oder übersteigt sie diese nicht, dann hat der Eigentümer den Leerstand wegen einer überhöhten Miete nicht zu vertreten und es kann auch keine fiktive Miete angesetzt werden.

Dieser Vergleich und die daraus zu ziehenden Folgen sind für alle nicht vermieteten Grundstücksteile vorzunehmen. Es wird dann aber nicht für einzelne Grundstücksflächen eine Minderung festgestellt, sondern es bleibt bei der Berechnung der Gesamtminderung für das Grundstück, für das der Einheitswert und damit der Grundsteuermessbetrag festgestellt wurden. Nur wenn insgesamt für das Grundstück die erforderliche Mindest-Minderung überschritten wird, kann ein Grundsteuererlass ausgesprochen werden.

Körperschaftsteuer . Probezeit vor Zusage einer Pensionszusage

Das Bundesfinanzministerium hat unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Probezeit vor Zusage einer Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften mit seinem Schreiben vom 14. Dezember 2012 Stellung genommen. Als Probezeit ist dabei der Zeitraum zwischen Dienstbeginn und der erstmaligen Vereinbarung einer schriftlichen Pensionszusage zu verstehen (zusagefreie Zeit). Der Zeitraum zwischen der Erteilung einer Pensionszusage und der erstmaligen Anspruchsberechtigung (versorgungsfreie Zeit) zählt nicht zur Probezeit.

Dauer der Probezeit

Für die steuerliche Beurteilung einer Pensionszusage ist regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren ausreichend. Wird die Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer unmittelbar nach der Anstellung und ohne die unter Fremden übliche Erprobung erteilt, ist sie grundsätzlich nicht betrieblich, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst.

Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft wird einem gesellschaftsfremden Geschäftsführer erst dann eine Pension zusagen, wenn er die künftige wirtschaftliche Entwicklung und damit die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft zuverlässig abschätzen kann. Hierzu bedarf es in der Regel eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren.

Ausnahmen: Eine Probezeit ist allerdings bei solchen Unternehmen verzichtbar, die aus eigener Erfahrung Kenntnisse über die Befähigung des Geschäftsleiters haben und die die Ertrags-erwartungen aufgrund ihrer bisherigen unternehmerischen Tätigkeit hinreichend deutlich abschätzen können. Diese Kriterien sind bei einem Unternehmen erfüllt, das seit Jahren tätig war und lediglich sein Rechtskleid ändert (wie z. B. bei einer Betriebsaufspaltung oder einer Umwandlung) und das vom bisherigen, bereits erprobten Geschäftsleiter fortgeführt wird. Wird ein Unternehmen durch seine bisherigen leitenden Angestellten „aufgekauft“ und führen diese Angestellten den Betrieb in Gestalt einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft als Geschäftsführer fort, kann es ausreichen, wenn bis zur Erteilung der Zusagen nur rund ein Jahr abgewartet wird.

Verstoß gegen die angemessene Probezeit

Wird eine angemessene Probezeit nicht eingehalten, ist die Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Es handelt sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung, die zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führt.

Ausschlaggebend ist die Situation im Zeitpunkt der Zusage, sodass die Anwartschaft auch nach Ablauf der angemessenen Probezeit nicht zu einer fremdvergleichsgerechten Pensionszusage wird. Das gilt auch dann, wenn die Pensionszusage in der Folgezeit geändert, also z. B. erhöht wird. Diese Sichtweise resultiert aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 28. April 2010 und gilt für Pensionsvereinbarungen, die nach dem 29. Juli 2010 abgeschlossen worden sind. Die Möglichkeit einer Aufhebung der ursprünglichen und des Abschlusses einer neuen Pensionszusage nach Ablauf der angemessenen Probezeit bleibt hiervon unberührt.

Erbschaftsteuer . Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt

Über jeden Todesfall wird das Finanzamt durch das jeweilige Standesamt unterrichtet. Da aus der Nachricht des Standesamts jedoch nicht hervorgeht, ob der Verstorbene nennenswertes Vermögen vererbt hat, wartet das Finanzamt mit der Aufforderung der Abgabe der Steuererklärung einige Zeit, bis Mitteilungen von Erben oder sonstigen Erwerbern von Vermögen oder auch von dritter Seite eingehen. Erst aufgrund dieser Unterlagen kann das Finanzamt prüfen, ob das den Erben oder Bedachten zugefallene Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist.

In Erbfällen sind z. B. Vermögensverwahrer (Banken, Sparkassen etc.), Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen zur Anzeige von in ihrem Besitz befindlichen Vermögen oder von Guthaben bzw. Forderungen des Erblassers verpflichtet.

Aber auch der Erbe ist verpflichtet, das für die Veranlagung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis über das Erbe zu informieren.

Eine Anzeigepflicht besteht darüber hinaus im Falle der Schenkung, denn nur durch die Anzeige der Vermögensübertragung durch den Schenker oder den Beschenkten kann das zuständige Finanzamt prüfen, ob mit einer Schenkungsteuerfestsetzung zu rechnen ist.

Hält das Finanzamt nach den eingereichten Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an dem Vermögensübergang Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung verlangen.

Die Anzeigepflicht entfällt nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B.

- im Fall der Beurkundung einer Schenkung. Wird eine Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet, so trifft die Anzeigepflicht die beurkundende Stelle, und nicht den Schenker oder den Beschenkten;
- beim Erwerb von Todes wegen, wenn ein deutsches Gericht die Verfügung eröffnet, sich das Verhältnis des Erwerbers zum Erben aus dieser Verfügung unzweifelhaft ergibt und weder Grundbesitz noch Betriebsvermögen oder Auslandsvermögen Bestandteil des Nachlasses ist;
- wenn das für die Durchführung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerveranlagung zuständige Finanzamt auf andere Art und Weise bereits Kenntnis erlangt hat. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn von mehreren anzeigepflichtigen Personen einer seine Verpflichtung erfüllt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommt es nicht darauf an, ob es sich um einen Erwerb handelt, der tatsächlich zur Steuerpflicht führt. Allerdings ist es lebensfremd, jedes Gelegenheitsgeschenk anzuzeigen. Es liegt auch nicht im Interesse der Finanzverwaltung, unzählige wertlose Informationen zu erhalten. Aus diesem Grund wird eine Anzeigepflicht in der Regel verneint, wenn von vornherein eindeutig klar ist, dass keine Steuerpflicht besteht.

Soweit jedoch nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass der Vermögensübergang keine Steuerbelastung auslöst, ist eine Anzeigepflicht gegeben.

Unterlässt der Erwerber die Anzeige, begeht er hierdurch keine Steuerordnungswidrigkeit. Wird aber aufgrund der fehlenden Anzeige keine Steuer festgesetzt, obwohl sie ansonsten erheben gewesen wäre, kann sich der Erwerber unter Umständen einer Steuerhinterziehung oder einer leichtfertigen Steuerverkürzung strafbar machen.

Tipp: Die Anzeigepflicht wird nicht erfüllt, wenn sich der Vermögensübergang aus der Einkommensteuererklärung ergibt, da für die Festsetzung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer in der Regel ein anderes Finanzamt zuständig ist.

Zu beachten ist außerdem, dass die Verjährungsfrist im Falle der Schenkung extrem lange laufen kann. Wird eine Schenkung gegenüber dem Finanzamt nicht angezeigt, so kann das Finanzamt auch nach dem Tod des Schenkers noch die Abgabe der Schenkungsteuererklärung anfordern, sofern das zuständige Finanzamt erst aufgrund des Todes von der Schenkung erfährt.

Vereinfachte Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften möglich

Durch die Verkündung des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (kurz MicroBilG) im Bundesgesetzblatt sind für Kleinstunternehmen Erleichterungen bei der Rechnungslegung und Offenlegung in Kraft getreten. Die Erleichterungen gelten für Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt, sodass sie von Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr bereits für Jahresabschlüsse mit Stichtag 31. Dezember 2012 genutzt werden können.

Grundlage für das Gesetz ist die im Frühjahr 2012 in Kraft getretene Micro-Richtlinie (2012/6/EU), die es den Mitgliedstaaten erlaubt, für Kleinstkapitalgesellschaften Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften zu gewähren.

Kleinstbetriebe, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (z. B. GmbH & Co. KG) organisiert sind, können Erleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis € 700.000,00
- Bilanzsumme bis € 350.000,00
- durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.

Damit könnten ca. 500.000 Unternehmen in Deutschland von den Erleichterungen profitieren.

Folge des MicroBilG ist, dass Kleinunternehmen den Jahresabschluss nicht mehr um einen Anhang erweitern müssen, wenn sie bestimmte Angaben (u. a. zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen.

Darüber hinaus können die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in verkürzter Form aufgestellt werden. Für die Bilanz bedeutet dies z. B., dass die Posten im Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen etc.) nicht mehr aufgeschlüsselt werden müssen. Ein Ausweis ist vielmehr in einer Summe möglich.

Bei der Offenlegung besteht nunmehr ein Wahlrecht, ob die Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllt wird. Im Fall der dauerhaften Hinterlegung haben Kleinstkapitalgesellschaften ihre Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen, einen Hinterlegungsauftrag zu erteilen und dem Betreiber des Bundesanzeigers mitzuteilen, dass sie (mindestens) zwei der drei Größenmerkmale für die maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreiten.

Tipp: Aus der verringerten Gliederungstiefe ergeben sich keine Einschränkungen für die steuerliche Gewinnermittlung und die nach den steuerrechtlichen Vorschriften bestehenden Übermittlungspflichten. Da die hohen Detaillierungsanforderungen infolge der elektronischen Bilanz (E-Bilanz) unverändert bestehen, wird sich insofern keine wirkliche Entlastung ergeben. Zudem werden Banken regelmäßig weiterhin aussagekräftige Jahresabschlüsse anfordern.

Sozialversicherungsrecht . Einsatz von Subunternehmern - Sorgfalt schützt vor Beitragshaftung

Beauftragt ein Unternehmer des Baugewerbes ein Subunternehmen mit der Erbringung von Bauleistungen, haftet er für die Sozialversicherungsbeiträge des Subunternehmers - so sieht es das Gesetz vor (§ 28e Abs. 3a SGB IV). Diese Haftung entfällt nur, wenn der Unternehmer beweisen kann, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt. Diese Sorgfaltspflicht wird allein durch die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt nicht erfüllt.

Haftung für die Beitragsschulden des Subunternehmers

Eine Haftung des Hauptunternehmers für rückständige Sozialversicherungsbeiträge beim Subunternehmer kommt immer dann in Betracht, wenn über das Vermögen des Subunternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

Umfangreiche Sorgfaltspflicht

Einer Haftung für rückständige Sozialversicherungsbeiträge beim Subunternehmer kann sich der Hauptunternehmer nur dann entziehen, wenn er sich hinreichend vergewissert hat, dass der Subunternehmer seine Abgabepflichten ordnungsgemäß erfüllt. Der Nachweis fehlenden Verschuldens muss sich darauf erstrecken, dass der Unternehmer bei der Auswahl des Nachunternehmers die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewandt hat. Er muss eine kalkulatorische und kaufmännische Kontrolle vornehmen und gewissenhaft nachprüfen, ob für die angebotene Leistung die Lohnkosten mit den Sozialversicherungsbeiträgen zutreffend kalkuliert sind. Dies schließt auch

ein, dass das Subunternehmen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und eine Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörden vorlegt.

Bescheinigung vom Finanzamt allein genügt nicht

Die nötige Sorgfalt ist nur dann gewahrt, wenn der Unternehmer alle Nachforschungen tätigt, die einen Rückschluss auf die Zuverlässigkeit des Nachunternehmers in Beitragsangelegenheiten ermöglichen. Hierzu zählt auch, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers einzuholen. Eine Freistellungsbescheinigung allein der Steuerbehörde genügt hierfür nicht, da diese keinerlei Rückschlüsse auf das bisherige Verhalten in Beitragsachen zulässt.

Nachweis durch Präqualifikation

Eine Entlassung aus der Haftung sieht der Gesetzgeber für den Hauptunternehmer auf jeden Fall vor, soweit und solange er Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers durch eine sog. Präqualifikation nachweist. Für die Durchführung der Präqualifikation stehen die vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. beauftragten Präqualifizierungsstellen zur Verfügung.

Vollstreckungsrecht . Urlaubsgeld ist nicht pfändbar

Schön, wenn der Arbeitgeber Urlaubsgeld bezahlt. Wer aber Schulden hat, hat unter Umständen nichts davon. Jedenfalls dann nicht, wenn Gläubiger versuchen auf diese Zusatzzahlung zuzugreifen.

Der BGH hat nun mit Beschluss vom 26. April 2012 (IX ZB 239/10) klargestellt, dass Urlaubsgeld grds. unpfändbar ist (und damit auch nicht in die Insolvenzmasse fällt). Dies gilt jedenfalls dann, soweit es den Rahmen des Üblichen in gleichartigen Unternehmen nicht übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn das Urlaubsgeld in den vorgegebenen Grenzen eine erhebliche Höhe erreicht.

Hintergrund

Nach der gesetzlichen Regelung des § 850a Nr. 2 ZPO sind die für die Dauer eines Urlaubs über das Einkommen hinaus gewährten Bezüge unpfändbar, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Die Grenze von € 500,00, die nach § 850a Nr. 4 ZPO für die Pfändbarkeit von Weihnachtsvergütungen gilt, ist nach der klaren gesetzlichen Beschränkung nicht auf das Urlaubsgeld nach § 850a Nr. 2 ZPO übertragbar.

Die Unpfändbarkeit des Urlaubsgeldes ist aus sozialen Gründen angeordnet und folgt aus der Zweckgebundenheit der Leistung; es wird aus besonderem Anlass gewährt, daher soll es auch dem Arbeitnehmer zukommen. § 850a Nr. 2 ZPO erfasst das Urlaubsgeld, ohne dass es darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer das Geld tatsächlich in entsprechender Höhe für urlaubsbedingte Mehraufwendungen ausgibt. Durch die Beschränkung auf den Rahmen des Üblichen soll eine Lohnverschleierung verhindert werden, also eine Umgehung des § 850c ZPO auf dem Weg, dass das pfändbare Einkommen zugunsten unpfändbaren Einkommens vermindert wird.

Die Üblichkeit ist anhand der Verhältnisse in gleichartigen Unternehmen zu prüfen. Anhaltspunkte können auch tarifvertragliche Regelungen in vergleichbaren Branchen bieten. Wird hierbei eine Üblichkeit festgestellt, ist eine Umgehung des § 850c ZPO nicht gegeben und eine Unpfändbarkeit liegt vor.

ttp intern

Aus- und Fortbildung

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Frau **Synje Petersen** im Februar 2013 erfolgreich ihre Fortbildung zur Steuerberaterin abgeschlossen hat.

Jubiläen

Am 06.02.2013 feierte Frau Petra Andresen, Personaldienstleistungen, ihr 10-jähriges Betriebsjubiläum.

Wissensdatenbank im Internet

Alle Artikel unserer Mandantenbriefe können Sie auch auf unserer Homepage sowohl chronologisch als auch nach Themen sortiert nachlesen. Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ttp.de. Teilen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse mit, sofern wir auch Ihnen künftig den Mandantenbrief per e-Mail zusenden können.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de